



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Professionalisierung, Reglementierung, Anerkennung – Das Beispiel der (psychologischen) Psychotherapie

Marianne Gertsch, BAG, Leiterin Fachbereich Psychologieberufe

SEVAL-DEGEVAL Kongress

Zürich, 12. September 2014



- 1 Etappen der Professionalisierung**
- 2 Psychologieberufegesetz**
- 3 Anlass und Treiber des Reglementierungsprozesses**
- 4 Ansatzpunkte des Psychologieberufegesetzes**
- 5 Entscheide im Reglementierungsprozess**
- 6 Auswirkungen**



1 Etappen der Professionalisierung in der CH

1. Seit Ende des 18./ Beginn des 19. Jahrhunderts:
Psychotherapie als Erwerbstätigkeit
2. Seit Ende des 19./ Beginn 20. Jahrhunderts: gelehrte Tätigkeit
Seit Beginn des 20. Jahrhunderts: beforschte Tätigkeit
3. Seit Ende des 19. / Beginn des 20. Jahrhunderts: organisierte Akteure (ärztliche und psychologische Fachgesellschaften)
4. Seit Ende des 19. / Beginn des 20. Jahrhunderts:
institutionalisierte Funktion
5. Seit dem 20. Jahrhundert: definierter/kantonal reglementierter Beruf „nicht ärztliche Psychotherapie“
6. Seit 1. April 2013: auf Bundesebene reglementierter, anerkannter Beruf „psychologische Psychotherapie“



2 Psychologieberufegesetz

Phase I: Psychotherapiegesetz

1991: GDK verlangt, die nicht-ärztliche Psychotherapie zu regeln

1998: BR-Entscheid, die nicht-ärztliche Psychotherapie zu regeln

→ 1. Gesetzgebungsauftrag

Phase II: Titelschutz für Psychologen/-innen

2001: Motionen Wicki/Triponez: Titelschutz für Psychologen
(kein Bezug zur Psychotherapie !)

→ 2. Gesetzgebungsauftrag



Phase III: Psychologieberufegesetz (PsyG)

2005: Vernehmlassung des Vorentwurfs

2009: Überweisung von Botschaft und Gesetzesentwurf

2010/11: Parlamentarische Beratung

1.4. 2013: Inkrafttreten PsyG

- ➔ Kohärente Verbindung Gesetzgebungsaufträge 1 und 2
 - ohne Eingriffe ins wissenschaftliche Feld
 - ohne Eingriffe in die Hochschulkompetenzen
 - ohne umfassende Bewilligungspflichten und Tätigkeitsverbote

- ➔ **Gesetzeszweck (Art. 1 PsyG):**
Schutz vor Täuschung und Irreführung; Gesundheitsschutz



3 Anlass / Treiber des Reglementierungsprozesses

Aus Sicht der Berufsgruppe “Psychologie”:

- Titel- bzw. Berufsbezeichnungsschutz
- Internationale Mobilität
- Schutz vor (unqualifizierter) Konkurrenz
- Qualität, Professionalität der Berufsausübung
- Bessere Positionierung, Anerkennung der Berufsgruppe

Aus Sicht der reglementierenden Instanz (hier BAG):

- Gesundheitsschutz
- Schutz vor Täuschung und Irreführung



4 Mögliche Ansatzpunkte der Reglementierung

An der Tätigkeit ansich:

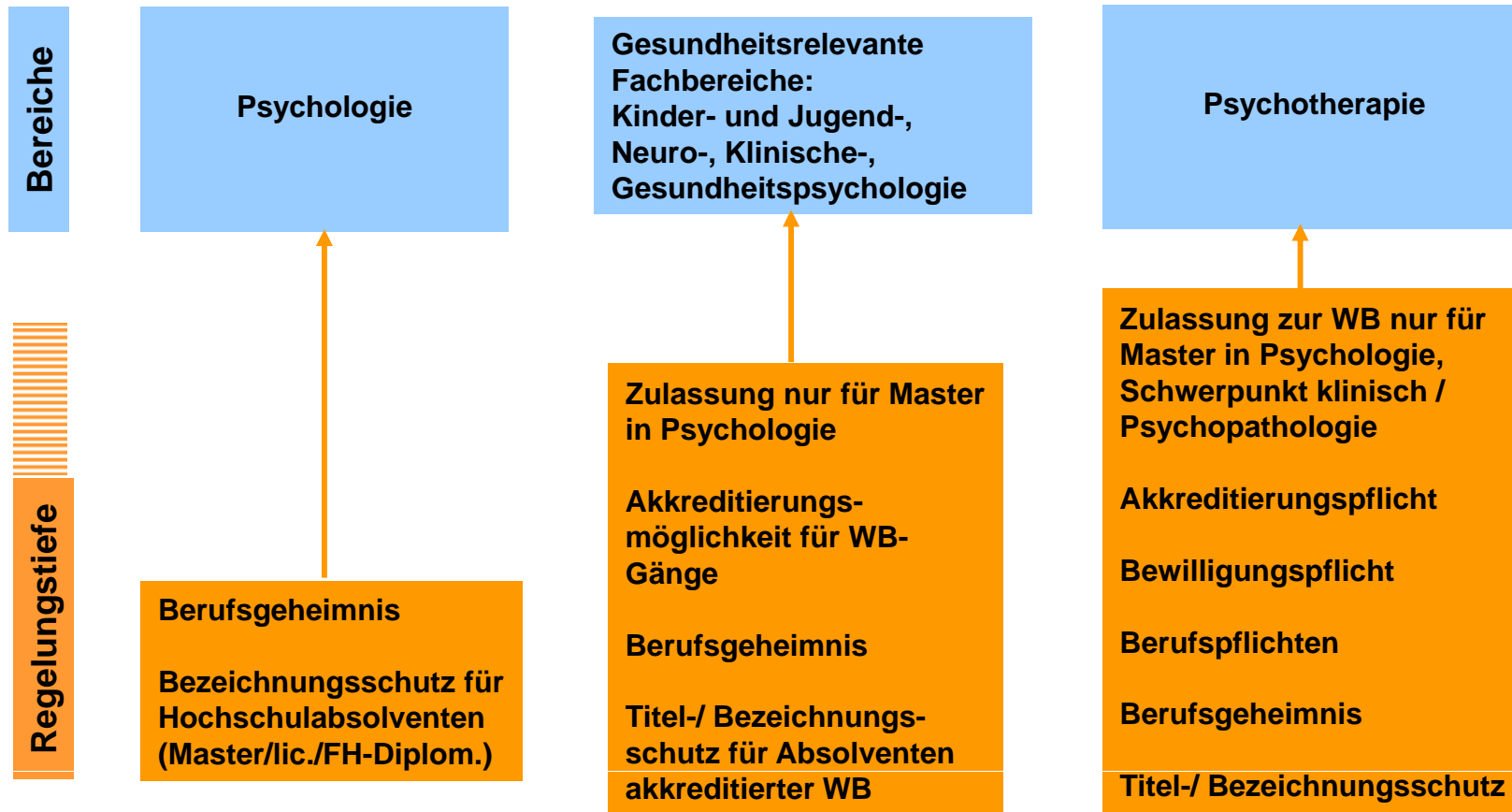
- Beschreibung der Tätigkeit
- Definition von Kompetenzen, Fähigkeiten, Lerninhalten, Curricula
- Festlegung von Standards der “good practice”
- Definition anerkannter und nicht anerkannter Psychotherapiemethoden

An den Bedingungen der Tätigkeit:

- Festlegung der Zugangskriterien / Ausgangsqualifikationen
- Festlegung von Umfang und Dauer der Weiterbildung
- Festlegung von Qualitätsstandards für die Aus- und Weiterbildung
- Keine weitere Definition / Beschreibung der Tätigkeit ansich
- Keine Definition anerkannter Methoden.....



Regelungsansatz des Psychologieberufegesetzes:





5 Entscheide im Reglementierungsprozess PsyG

- Psychotherapie als Spezialisierung von Psychologen/-innen ?
- Festlegung des Titelschutzes auf welchem Niveau ?
- Vorgabe von Ausbildungszielen ?
- Zugang zur Weiterbildung in Psychotherapie – eng oder weit ?
- Welche Standards für die Akkreditierung der Weiterbildung ?
- Benennung anerkannter / nicht anerkannter Therapieansätze ?
- Reglementierung der Berufsausübung ?
- Präjudiz für die Zulassung der psychologischen Psychotherapie zur Leistungsabrechnung im KVG?



6 Auswirkungen der Reglementierung

- **Psychologie:**
 - Staatlich geschützte / als gesundheitspolitisch relevant anerkannte Berufsgruppe;
 - Regulierung des “Marktzugangs”.
- **Psychologische Psychotherapie:**
 - Staatlich geschützte bzw. reglementierte, anerkannte (?) Spezialisierung von Psychologinnen und Psychologen;
 - Abschliessend definierte Aus- und Weiterbildungswege;
 - Staatlich festgelegte Berufspflichten und Aufsichtsorgane;
 - Bewilligungspflichtiger Beruf;
 - Voraussetzungen für die Anerkennung als selbstständige Leistungserbringer im KVG erfüllt ?



- Stärkung der Psychologie / der psychologischen Psychotherapie
- Abschliessende Bezeichnung der Berufsangehörigen
- Verbesserung von Gesundheits- und Konsumentenschutz
- Verbesserung der beruflichen Mobilität
- Normierung / Schliessung der Zugangswege in die Psychotherapie
- Bessere Positionierung „am Markt“ / Monopol
- Anreiz zur Entwicklung neuer Weiterbildungsgänge ?
- Homogenisierung der Weiterbildungsgänge ?
- Überwindung der „schulenspezifischen“ Psychotherapie ?
- Verdrängung / Ersatz innerer durch äussere Berufsregulierung ?

Professionalisierung, Reglementierung, Anerkennung - Beispiel der psychologischen Psychotherapie

Marianne Gertsch, Bundesamt für Gesundheit, Leiterin Fachbereich Psychologieberufe

SEVAL-DEGEVAL Kongress,

Zürich, 12. September 2014